



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. April 2025

OECD-Mindestbesteuerung: Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2025, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die OECD-Mindestbesteuerung für international tätige Grossunternehmen in der Schweiz per 1. Januar 2024 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass die Mindestbesteuerung noch durch einen steuerlichen Informationsaustausch ergänzt werden würde. Die Grundlage dafür bildet nunmehr die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GloBE-Vereinbarung), die im Januar 2025 von der OECD/G20 verabschiedet wurde. Sie regelt aus völkerrechtlicher Sicht die Einzelheiten des Austausches von GloBE-Informationen zwischen den Partnerstaaten. Die GloBE-Vereinbarung, deren Genehmigung Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist, soll im Sommer 2026 in Kraft treten, so dass ab diesem Zeitpunkt die ersten GloBE-Informationen ausgetauscht werden können.

Die GloBE-Vereinbarung bildet die völkerrechtliche Grundlage für den Austausch von GloBE-Informationen zwischen denjenigen Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet und den Austausch bilateral aktiviert haben. Der Informationsaustausch ist bereits in den GloBE-Mustervorschriften enthalten, die die Schweiz ins nationale Recht überführt hat. Die Schweiz hat daher ein Interesse, am Informationsaustausch teilzunehmen. Die kantonalen Steuerbehörden haben damit die Möglichkeit, die Deklarationen der ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen zu plausibilisieren. Und für die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen bietet die Teilnahme die Voraussetzung für das sog. Central Filing. Damit können namentlich schweizerische multinationale Unternehmensgruppen Informationen zentral an die schweizerischen Behörden melden, welche die für andere Staaten relevanten Informationen diesen dann zukommen lassen. Umgekehrt erhält die Schweiz GloBE-Informationen von Partnerstaaten, welche für lokale Mindeststeuerzwecke verwendet werden können und von lokalen Geschäftseinheiten betroffener multinationaler Unternehmensgruppen nicht einzeln in der Schweiz eingereicht

werden müssen. Die Umsetzung des internationalen Informationsaustausches in der Schweiz erfolgt durch eine Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV; SR 642.161).

2 Zustimmung zur Genehmigung der GloBE Vereinbarung

Könnte die Schweiz am internationalen Informationsaustausch zur OECD-Mindestbesteuerung nicht teilnehmen, müssten multinationale Unternehmensgruppen in der Schweiz separat rapportieren, und das zentralisierte Rapportieren würde möglicherweise über einen anderen Staat erfolgen. Damit entstünden administrative Doppelspurigkeiten. Ein Fernbleiben dürfte ausserdem dem Wirtschaftsstandort Schweiz abträglich sein, insbesondere wenn multinationale Unternehmensgruppen in und von der Schweiz aus operieren, in der Schweiz selbst aber keine Rechtsgrundlagen bestehen, die ihre internationalen Meldepflichten vereinfachen könnten. Der Kanton Nidwalden stimmt dem Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen daher grundsätzlich zu.

Die Umsetzung der GloBE-Vereinbarung in der Schweiz sollte bei den kantonalen Steuerbehörden zu keinem Mehraufwand führen, da diese die GloBE-Informationen unabhängig von einem internationalen Austausch verarbeiten und auswerten müssen. Ohne GloBE-Vereinbarung würden die Kantone die Informationen einfach über das lokale Filing und nicht zentral erhalten. Der internationale Informationsaustausch dient der Nachvollziehbarkeit der Deklarationen von ergänzungssteuerpflichtigen multinationalen Unternehmensgruppen. Es soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz wie auch im Ausland eine korrekte Besteuerung im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung erfolgt.

3 Bemerkungen zur Umsetzung der GloBE-Vereinbarung in der Schweiz

In Absprache mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erlauben wir uns allerdings noch die folgenden Bemerkungen zur GloBE-Vereinbarung und deren Umsetzung in der Schweiz:

Zur "Präambel"

Die GloBE-Vereinbarung statuiert, dass "das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen der GloBE-Vorschriften Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, die Bestimmung des Begriffs «GloBE-Vorschriften» im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gilt". Die in Art. 2 Abs. 1 MindStV festgelegte Definition der GloBE-Vorschriften weicht von der in der Präambel festgelegten ab (vgl. Kommentare in Abschnitt 1: Definitionen unten). Da das Völkerrecht dem Landesrecht übergeordnet ist (vgl. Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung), stellt sich die Frage, ob diese Inkohärenz bei der Definition der globalen Regeln nicht dem statischen Verweis in der MindStV widerspricht. Zudem ist der englische Wortlaut der GloBE-Vereinbarung in seiner Terminologie weniger streng als der französische Text des aktuellen bundesrätlichen Entwurfs ("it is expected that the laws of the Jurisdictions would be amended from time to time to reflect updates to the GloBE Rules"). In Bezug auf den Begriff "wirksame Vereinbarung" hält der Erläuternde Bericht ferner fest (vgl. S. 8), dass beide Staaten erklären müssen, dass sie über die zur Umsetzung der GloBE-Vorschriften notwendigen Gesetze verfügen. Wir verstehen das so, dass lediglich die Anwendung der IIR, nicht aber der UTPR durch die Schweiz unproblematisch ist.

Zu "Begriffsbestimmungen" (Abschnitt 1)

Die Mindestbesteuerungsverordnung verweist statisch auf die globalen Mustervorschriften und für deren direkte Anwendung ausschliesslich auf die Mustervorschriften, die am 14. Dezember 2021 vom Inclusive Framework on BEPS genehmigt wurden (Art. 2 Abs. 1 MindStV). Die Erläuterungen zu den Mustervorschriften werden von der Mindestbesteuerungsverordnung aber nicht als Teil der globalen Mustervorschriften betrachtet, sondern nur als Hilfsmittel für deren Auslegung (Art. 2 Abs. 3 MindStV). Diese Definition scheint daher nicht mit

derjenigen der GloBE-Vereinbarung zu korrespondieren, wonach "GloBE-Vorschriften die GloBE-Mustervorschriften, den Kommentar zu den GloBE-Mustervorschriften und alle vom Inclusive Framework on BEPS der OECD/G20 erarbeiteten genehmigten Verwaltungsanweisungen (darunter die GloBE-Erklärung, der Weitergabeansatz und weitere im Rahmen des GloBE-Umsetzungsrahmens vereinbarte Leitlinien, Voraussetzungen und Anforderungen)" bedeutet (Abschnitt 1 Absatz 1 Buchstabe h). Wie in unseren obigen Bemerkungen zur Präambel erwähnt, stellt sich mithin die Frage, ob diese Inkohärenz in der Definition der GloBE-Vorschriften aufgrund des Vorranges des Völkerrechts nicht gegen die in Art. 2 Abs. 1 MindStV vorgesehene Verweisung verstösst.

Zu "Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der GloBE-Vereinbarung" (Abschnitt 4)

Abschnitt 4 Absatz 1 in der französischen Fassung hält fest, dass Massnahmen zur Beschaffung von Informationen über Berichtigungen in einer weltweiten Informationserklärung innerhalb von "angemessenen Fristen" zu treffen sind. Darüber hinaus muss der Austausch dieser berichtigten Informationen ebenfalls innerhalb "angemessener Fristen" erfolgen. Der Begriff der "angemessenen Frist" wird im Abkommen aber nicht definiert. Der Erläuternde Bericht verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff "sofort". Der Begriff der "angemessenen Frist" sollte daher kohärent definiert werden. Und gemäss Abschnitt 4 Absatz 2 stellt die andere zuständige Behörde umgehend den Grund für den nicht erfolgten Austausch einer Information fest und unterrichtet die erstgenannte zuständige Behörde innert einem Monat. Diesbezüglich ist unklar, welcher Detaillierungsgrad erforderlich ist, um zu erklären, weshalb relevante Informationen nicht ausgetauscht wurden. Ist es insbesondere ausreichend, nur zu informieren, dass die Informationen nicht eingegangen sind, oder ist auch anzugeben, aus welchen Gründen die Informationen nicht eingegangen sind?

Zu "Allgemeine Bedingungen" (Abschnitt 8)

In Bezug auf Abschnitt 8 Absatz 1 legt der Erläuternde Bericht nicht fest, welche erste Steuerperiode ausgetauscht werden soll. Um den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen zu verringern, sollte die GloBE-Erklärung bereits ab dem Jahr 2024 über das globale Abkommen ausgetauscht werden können. Im Übrigen wäre auch noch eine Frist für die Deaktivierung gemäss Abschnitt 8 Absatz 5 zu definieren.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch